



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

vom 1. Januar 2024

Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Der Gemeinderat, gestützt auf § 3 Abs. 4 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem
Ergänzungsleistungsgesetz, beschliesst:

§1 Zuständigkeit (§4 Reglement über Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen)

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von
ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist gestützt auf §4 Abs. 3 des Reglements über die Zusatzbeiträge die
Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung Ettingen zuständig.

² Für die Auszahlung der durch die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung Ettingen
verfügten Zusatzbeiträge ist die Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung Ettingen zuständig.

§2 Rückforderung (§6 Reglement über Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen)

¹ Bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person werden zu viel
entrichtete Zusatzleistungen von der anspruchsberechtigten Person zurückgefordert.

² Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten von der anspruchsberechtigten Person zurückerstattet,
so hat die Gemeinde gestützt auf §7 des Reglements über Zusatzbeiträge einen
Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben und Begünstigten. Von der Rückerstattung
ausgenommen ist ein Freibetrag von CHF 5'000.

³ Als Berechnungsgrundlage für die Rückerstattungen gelten:

- Die in den Berechnungen der Rückerstattung der Ergänzungsleistungen aufgeführten
Vermögenswerte
- Die im definitiven Erbschaftsinventar aufgeführten Vermögenswerte

⁴ Die in Abs. 3 genannten Dokumente sind von den Erben oder Begünstigten unmittelbar nach Erhalt
unaufgefordert der Abteilung Soziale Diensten Ettingen einzureichen.

⁵ Die Rückerstattungen sind durch die Einwohnergemeinde, vertreten durch die Abteilung Soziale
Dienste, innerhalb eines Jahres nach Erhalt der definitiven Unterlagen zu verfügen.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 8. Februar 2018.

Ettingen, 5. Februar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Gemeindeverwalter-Stv.

Sibylle Muntwiler

Caroline Schnoz